

Rauchwarnmelderpflicht nach LBauO

Gesetzestext Sachsen-Anhalt

LBauO ST, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 717)

Dem § 47 wurde folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die

Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen

Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und

betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Bestehende

Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2015 dementsprechend auszustatten.“

In Kraft seit dem 17.12.2009

Copyright: Feuerschutz-Holt